

Statuten des Vereines

„Österreichische Evangelische Allianz“

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Grundlage

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Evangelische Allianz“, hat seinen Sitz in Bürmoos und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und im Sinne des Vereinszweckes auch auf andere Teile der Welt.
- (3) Der Verein „Österreichische Evangelische Allianz“ versteht sich als Teil der weltweiten Evangelischen Allianz (World Evangelical Alliance), ist selbst keine Kirche oder religiöse Bekenntnisgemeinschaft, sondern will durch seine Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes bestehende christliche Kirchen und religiöse Bekenntnisgemeinschaften christlicher Prägung in Österreich unterstützen und ihnen dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (4) Der Verein „Österreichische Evangelische Allianz“ ist ein Bund von christusgläubigen Menschen aus den verschiedenen christlichen Kirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften, die im Glauben persönliche Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus haben. Die Mitglieder des Vereines Evangelische Allianz bekennen sich zur „gemeinsamen Basis des Glaubens“ der Evangelischen Allianz.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Gemeinschaft mit aktiven Christinnen und Christen aus christlichen Kirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften christlicher Prägung zu suchen und zu pflegen, die für sich weder die Ausschließlichkeit beanspruchen, noch durch Überbetonung einzelner Erkenntnisse dem biblischen Gesamtzeugnis widersprechen, bzw. durch ungeistliches Verhalten die geistliche Gemeinschaft gefährden. Der Verein fördert die sichtbare, geistliche Einheit aller, die von Herzen an Jesus Christus glauben. Er ruft zu gemeinsamem Gebet und ermutigt zu gemeinsamen evangelistischen, seelsorgerlichen und diakonischen Handeln.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstalten und Durchführen von Gebetsversammlungen, insbesondere der jährlichen Allianzgebetswoche.
 - b) Veranstalten und Durchführen von Konferenzen, Evangelisationen, Kongressen, Freizeiten und Tagungen, soweit als möglich in Zusammenarbeit mit den gesetzlich anerkannten, christlichen Kirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften christlicher Prägung sowie freien christlichen Gemeinschaften, kirchlichen Vereinen, und freien Werken und Missionsgesellschaften.
 - c) Bildung von örtlichen und regionalen Allianzen.
 - d) Soziale und diakonische Dienste .
 - e) Herstellung, Herausgabe, Veröffentlichung, Verlegung und Verbreitung von Schriften, Schulungs- und Informationsmaterial für die Vereinsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unter § 3, Abs.1, lit. b. genannten Institutionen.
 - f) Förderung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigem Verständnis der unter § 3, Abs.1, lit. b. genannten Institutionen.
- (2) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Schenkungen, Anfälle von Todes wegen, Subventionen etc.), allfällige Erträge aus den vom Verein durchgeführten und organisierten Veranstaltungen im weiteren Sinne (Abs.1 dieses Paragraphen).

- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Entgeltsansprüche aus Dienstverhältnissen mit Mitgliedern bleiben allerdings davon unberührt.

§ 4

Bildung und Erneuerung des Vereines

Die Bildung des Vereines geschieht in der konstituierenden Vollversammlung (Ratsversammlung) durch die Mitglieder des Proponentenkomitees, die damit Ratsmitglieder (ordentliche Mitglieder) des Vereines sind, und seine Erneuerung durch die Aufnahme von Vereinsmitgliedern nach den Bestimmungen der Statuten.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ratsmitglieder (ordentliche Mitglieder) und fördernde Mitglieder (außerordentliche Mitglieder).
- (2) Ratsmitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit im Sinne der Statuten beteiligen, im Sinne des Vereinszweckes (§§ 2,3) mitarbeiten und sich zur Grundlage im Sinne des § 1 dieser Statuten bekennen und selbst im Rahmen einer oder mehrerer unter § 3, Abs.1, lit. b. genannten Institutionen tätig sind. Fördernde Mitglieder sind jene, die sich zur Grundlage im Sinn des § 1 dieser Statuten bekennen und die Vereinstätigkeit vor allem durch materielle und finanzielle Hilfe aber auch anderweitig fördern.
- (3) Als Ratsmitglieder können von der Ratsversammlung nur jene Personen aufgenommen werden, die vom Vorstand berufen und vorgeschlagen wurden. Der Vorstand kann nur aus dem Kreis der fördernden Mitglieder Personen zur Aufnahme als Ratsmitglieder (ordentliche Mitglieder) vorschlagen. Dabei hat er darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ratsmitglieder möglichst verschiedenen in § 3, Abs.1, lit. b genannten Institutionen angehören und aus verschiedenen Regionen Österreichs kommen. Dies hat in Rücksprache mit den örtlichen Allianzen, soweit vorhanden, zu geschehen. Die Ratsmitgliedschaft ist zeitlich auf die Dauer von vier Jahren befristet. Nach Ablauf von vier Jahren wird das Ratsmitglied wieder förderndes Mitglied, sofern seine Ratsmitgliedschaft nicht durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren verlängert wird. Wiederholte Verlängerungen (für die Dauer von jeweils vier Jahren) sind möglich.
- (4) Förderndes Mitglied kann jene Person werden, die sich zu der Grundlage im Sinn des § 1 dieser Statuten bekennt und bereit ist, die Vereinstätigkeit materiell oder finanziell oder anderweitig zu fördern. Die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes erfolgt nach dessen schriftlichem Ansuchen durch den Vorstand und gilt für 10 Jahre. Verlängerungen für jeweils weitere 10 Jahre sind möglich. Die Aufnahme bzw. Verlängerung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen oder wenn ein Mitglied in offenkundiger Weise mit dem Vereinszweck oder den Grundlagen des Vereines in Widerspruch getreten ist oder wegen Nichtunterwerfung oder Nichtanerkennung des Schiedsgerichtes (§ 13). Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Vollversammlung (Ratsversammlung) zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.
- (6) Jedes Ratsmitglied ist teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt in der Vollversammlung (Ratsversammlung) und besitzt das aktive, bei Eigenberechtigung das passive Wahlrecht. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines anzuerkennen, sich zu den Grundlagen im Sinne des § 1 dieser Statuten zu bekennen, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und im Sinne des Vereinszweckes tätig zu sein. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.
- (7) Die fördernden Mitglieder sind, ohne Stimmrecht, teilnahmeberechtigt an der Vollversammlung (Ratsversammlung). Die fördernden Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Verein materiell oder finanziell oder anderweitig zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 6

Partner der Österreichischen Evangelischen Allianz

- (1) „Partner der Österreichischen Evangelischen Allianz“ können nur juristische Personen werden, die die „gemeinsame Basis des Glaubens“ der Evangelischen Allianz und den Ehrenkodex der Österreichischen Evangelischen Allianz anerkennen.
- (2) Die Zuerkennung des Partnerstatus wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand vorgenommen und gilt für vier Jahre. Der Partnerstatus kann durch Beschluss des Vorstands für weitere vier Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich.
- (3) Partner sind berechtigt auf ihren Aussendungen hinzuweisen, dass sie „Partner der Österreichischen Evangelischen Allianz“ sind. Partner können durch einen von ihnen legitimierten Vertreter an den Vollversammlungen teilnehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmberechtigung. Partner haben einen jährlichen Beitrag in der Höhe eines dreifachen Mitgliedsbeitrages zu leisten.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Vollversammlung (Ratsversammlung)
- (2) der Vorstand
- (3) der Generalsekretär
- (4) die Rechnungsprüfer
- (5) das Schiedsgericht.

§ 8

Die Vollversammlung (Ratsversammlung)

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Ratsmitgliedern des Vereines zusammen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung oder begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Ratsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, hat eine außerordentliche Vollversammlung binnen vier Wochen stattzufinden. Die Einberufung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Zu den Vollversammlungen sind alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens zehn Tage vor dieser Vollversammlung an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes abgesandt worden ist, wobei die Einladung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Kommt der Vorstand dem Verlangen von einem Zehntel der Ratsmitglieder oder der Rechnungsprüfer auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung nicht nach, so können diese selbst eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser auch verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist dies nicht möglich, so führt das an Jahren älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Ratsmitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder eine andere Person im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Für einen gültigen Beschluss bzw. eine gültige Wahl ist, sofern nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder der Vollversammlung notwendig. Wahlen haben geheim, mittels Stimmzettel durchgeführt zu werden. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, außer es sind alle Ratsmitglieder bei der Vollversammlung anwesend. Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bzw. des gesamten Vorstandes und von Rechnungsprüfern kann auf jeder Ratsversammlung durchgeführt werden. Über die Sitzung von Vollversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch die Vollversammlung zu unterfertigen.
- (4) Wirkungsbereich der Vollversammlung:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses, letztgenanntes nach vorheriger Anhörung der Rechnungsprüfer;

- b) Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung, wobei zur Abberufung des gesamten Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung notwendig ist;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter und deren Abberufung;
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung;
- f) Zustimmung zum Abschluss von Kredit- oder Darlehensverträgen, von Verträgen über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen und zur Abgabe von unbedingten Erbserklärungen, Zustimmung auf Errichtung von Bauwerken. Eine Zustimmung der Vollversammlung im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nicht notwendig bei Abschluss von Schenkungsverträgen, bei welchem der Verein lediglich Geschenknehmer ist;
- g) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder;
- h) Beraten und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- i) Aufnahme von Ratsmitgliedern auf Grund des Vorschlages des Vorstandes, wobei mehr als die Hälfte der anwesenden Ratsmitglieder zustimmen müssen;
- j) Zustimmung zur Anstellung, Kündigung und Entlassung eines Generalsekretärs
- k) Beschlussfassung über Statutenänderung (§ 14);
- l) Beschlussfassung über Vereinsauflösung (§ 15).

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, der von der Vollversammlung aus den Reihen der eigenberechtigten Ratsmitglieder des Vereines gewählt wird, besteht aus sechs Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter. Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vorstandsmitglieder möglichst verschiedenen in § 3, Abs.1, lit. b. genannten Institutionen angehören und ebenso aus verschiedenen Regionen Österreichs kommen. Die Bildung des Vorstandes erfolgt derart, dass die Vollversammlung alle zwei Jahre drei Vorstandsmitglieder wählt, ausgenommen bei der konstituierenden Vollversammlung und bei Rücktritt oder Abberufung des gesamten Vorstandes. In den beiden letztgenannten Fällen wählt die Vollversammlung im Rahmen einer Sitzung alle Vorstandsmitglieder.

Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Neuwahl eines neues Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle. Wiederwahl ist zulässig. Bei der konstituierenden Vollversammlung oder bei der Wahl des Vorstandes infolge Rücktritt des gesamten Vorstandes, dauert die Funktionsperiode jener drei Vorstandsmitglieder mit der geringsten Stimmenzahl zwei Jahre, jener weiteren Vorstandsmitglieder mit der höchsten Stimmenzahl vier Jahre. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den betroffenen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wählt alle zwei Jahre nach der Vollversammlung, bei welcher Vorstandswahlen stattgefunden haben, aus seinen eigenen Reihen dann den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassier und seinen Stellvertreter, den Schriftführer und seinen Stellvertreter, sodass die einzelnen Funktionen innerhalb des Vorstandes nur auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, auch hier ist Wiederwahl möglich.

- (2) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung seitens der Vollversammlung, durch Rücktritt oder Austritt aus dem Verein als Mitglied, ferner auch bei Ablauf der Ratsmitgliedschaft (§ 5. Abs. 3 dieser Statuten).
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt des einzelnen Vorstandsmitgliedes wird erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorstand rechtswirksam, der Rücktritt des gesamten Vorstandes jedoch erst mit der Wahl des gesamten neuen Vorstandes. Im Fall des Rücktritts sind alle dem Verein gehörenden Unterlagen dem Sekretariat zurückzugeben.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Ratsmitglied des Vereines für den Rest der Funktionsdauer des Vorstandes zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden, ordentlichen Vollversammlung einzuholen ist. Macht der

Vorstand von diesem Kooptionsrecht keinen Gebrauch, hat auf jeden Fall in der nächsten, ordentlichen Vollversammlung eine Nachwahl für die laufende Funktionsperiode stattzufinden.

- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Termin einberufen. Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.
- (7) In Ausnahmefällen kann der Vorstand zwischen den Vorstandssitzungen Beschlüsse durch Telefonkonferenzen oder auf schriftlichem Wege durch Umlaufbeschlüsse fassen. Findet eine solche Beschlussfassung auf schriftlichem Wege statt, so ist zur Gültigkeit des Beschlusses die Zustellung des entsprechenden Antrages an sämtliche Vorstandsmitglieder und die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die nach Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterfertigen sind.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung und die Geschäftsführung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben und Angelegenheiten zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere:
 - a) die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses an die Vollversammlung;
 - b) die Erstellung eines Jahresvoranschlags und eines jährlichen Arbeitsprogramms;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Kassaführung;
 - d) Durchführung der in § 3, Abs.1, lit. a. b. d. genannten Veranstaltungen und Diensten im weiteren Sinn, auch im Zusammenhang mit den örtlichen und regionalen Allianzen, Herstellung, Herausgabe, Veröffentlichung, Verlegung und Verbreitung von Schulungs- und Informationsmaterial;
 - e) Zustimmung zur Bildung von örtlichen und regionalen Allianzen im Sinne des § 3, Abs.1, lit. c. dieser Statuten und deren Beaufsichtigung, sowie Unterstützung der Arbeit der örtlichen und regionalen Allianzen im Sinne der Vereinsstatuten im Zusammenhang mit § 3, Abs.1 dieser Statuten.
 - f) Einrichtung von Arbeitsforen, Beiräten und Komitees;
 - g) Kontaktaufnahme mit Vertretern der unter § 3, Abs.1, lit. b. genannten Institutionen zum Zweck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
 - h) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern. Bei Anstellung, Kündigung und Entlassung eines Generalsekretärs ist die Zustimmung der Vollversammlung notwendig;
 - i) Abschluss, Kündigung und vorzeitige Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen, Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen, Abgabe von Erbsklärungen, Errichtung von Bauwerken, wobei in den im § 8, Abs.4 dieser Statuten genannten Fällen bzw. Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen ist;
 - j) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen, Vorbereitung der Vollversammlungen, einschließlich der Beschlussfassung über die Tagesordnungen jedoch unter Berücksichtigung des § 8, Abs.1 und des § 14 dieser Statuten;
 - k) Aufnahme von fördernden Mitgliedern, Vorschlag von Ratsmitgliedern an die Vollversammlung, Verlängerung der Ratsmitgliedschaft nach § 5, Abs.3 dieser Statuten sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - l) Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 9, Abs.4 dieser Statuten;
 - m) Ernennung von Schiedsrichtern für das Schiedsgericht, wenn ein Streitteil keine Schiedsrichter namhaft macht (§ 13);
 - n) Vorschlag über die Geschäftsordnung im Sinne des § 8, Abs.4, lit. g. an die Vollversammlung. Erstellung von Arbeitsrichtlinien.
- (10) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen. Er überwacht den Vollzug sämtlicher Beschlüsse der

Vereinsorgane. Bei Gefahr in Verzug hat der Vorsitzende unverzüglich mit den Vorstandsmitgliedern Kontakt herzustellen und Entscheidungen herbeizuführen. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassaführung und die wirtschaftliche Gebarung verantwortlich. Er erstellt auch den Rechnungsabschluss und den Budgetvoranschlag an den Vorstand. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfalle von diesem vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlungen. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

- (11) Zur Vertretung des Vereines nach außen ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter alleine berechtigt. Für laufende Geschäfte ist der Kassier bzw. sein Stellvertreter alleine vertretungsbefugt und alleine zeichnungsberechtigt.
- (12) Die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes geschieht ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern erwächst aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied kein Anspruch auf Entschädigung und Vergütung. Allfällige Fahrt-, Sitzungs- oder Tagungskosten können innerhalb des laufenden Vereinsjahres rückerstattet werden.

§ 10

Der Generalsekretär

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Generalsekretär vom Vorstand berufen und von der Vollversammlung angestellt werden. Dieser hat die Aufgaben, die vom Vorstand in einem Dienstvertrag angeführt sind, auszuführen und ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Der hauptamtliche Generalsekretär ist kraft Amt Mitglied des Vorstands mit Antrags- aber ohne Stimmrecht.
- (3) Wenn kein Generalsekretär angestellt werden kann, übernimmt ein Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

§ 11

Örtliche und regionale Allianzen

- (1) Örtliche und regionale Allianzen können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, die in einem Ort oder einer Region wohnen, gebildet werden. Dazu ist die Zustimmung des Vorstandes der Österreichischen Evangelischen Allianz notwendig.
- (2) Zur Gründungsversammlung sind alle Vereinsmitglieder der Österreichischen Evangelischen Allianz, die in dem Geltungsbereich des betreffenden Ortes oder der Region wohnen, einzuladen. Sie haben schriftlich oder mündlich zu erklären, dass sie auch Mitglieder der örtlichen oder regionalen Allianz sein möchten. Fördernde Mitglieder haben im Blick auf die örtliche oder regionale Allianz das aktive und passive Wahlrecht. Die Gründungsversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Die örtliche oder regionale Allianz wählt, wenn ihr mindestens zehn Mitglieder zugehören, einen Vorsitzenden, einen Kassier und einen Schriftführer.
- (4) Die örtliche oder regionale Allianz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Österreichischen Evangelischen Allianz.
- (5) Protokolle über Zusammenkünfte und der jährliche Rechnungsabschluss sind dem Vorstand der ÖEA innerhalb eines Monats vorzulegen.
- (6) Örtliche und regionale Allianzen können örtliche oder regionale Aktivitäten im Namen der Österreichischen Evangelischen Allianz setzen, allerdings geht die Haftung dafür auf die örtlichen oder regionalen Allianzen über.
- (7) Örtliche und regionale Allianzen müssen alle vier Jahre vom Vorstand neu bestätigt werden. Im Falle einer Auflösung ist das örtliche bzw. regionale Allianzvermögen an die Österreichische Evangelische Allianz abzutreten.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Vollversammlung hat – vornehmlich aus den Mitgliedern des Vereines – zwei Rechnungsprüfer und für jeden einen Stellvertreter zu wählen. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Erlöschen der Funktionsperiode eines der beiden Rechnungsprüfer, somit bei Tod, Abberufung, oder Rücktritt, tritt sein gewählter, stellvertretender Rechnungsprüfer an seine Stelle.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der laufenden Kassaführung, die Feststellung der statutengemäßen Haushaltsgebarung und Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung vor Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beim Vorstand zu beantragen, wenn sie diese im Hinblick auf die von ihnen durchgeführte Geschäftskontrolle in finanzieller Hinsicht für notwendig erachten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine außerordentliche Vollversammlung nach Maßgabe des §8, Abs.1, dieser Statuten einberufen.

§ 13 Das Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind einer vereinsinternen Schlichtungsstelle vorzutragen, die auf eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien hinzuwirken hat. Diese Schlichtungsstelle wird derart gebildet, dass der Vorstand drei Vereinsmitglieder für diese Schlichtungsstelle nominiert, wozu die Streitparteien Vorschläge erstatten können. Diese Schlichtungsstelle hat den Grundsatz des beiderseitigen Parteiengehörs zu wahren. Kommt es nach Ablauf von 6 Monaten nach Bildung der Schlichtungsstelle zu keiner gütlichen Einigung, kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- (2) Zur Entscheidung von allen aus dem Vereinsverhältnis künftig entstehenden Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes als vereinbart, für dessen Bildung, Zusammensetzung, Bestellung und Ablehnung der Schiedsrichter, Verfahrensregeln, Beschlussfassung, Urkunden, Rechtskraft, Aufhebung des Schiedsspruches etc. die Anordnungen der §§ 577 ff. Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist daher in jenen Fällen, in denen das Schiedsgericht zur Entscheidung berufen ist, ausgeschlossen.
- (3) Im Sinne des § 580 Zivilprozessordnung i.d.g.F. setzt sich dieses Schiedsgericht aus drei Ratsmitgliedern (ordentlichen Vereinsmitgliedern) zusammen und wird so gebildet, dass jede Streitpartei einen Schiedsrichter bestellt. Diese Schiedsrichter haben dann ihrerseits einen Obmann des Schiedsgerichtes zu wählen.
- (4) Im Sinne des § 585 Zivilprozessordnung i.d.g.F. wird folgendes festgelegt: Kommt eine der Parteien der Bestellung eines Schiedsrichters nicht nach, lehnt eine bestellte Person die Übernahme des Schiedsrichteramtes ab, tritt ein bestellter Schiedsrichter vom Schiedsrichteramt zurück, verweigert ein bestellter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten oder verzögert sie ungebührlich, stirbt ein Schiedsrichter nach seiner Bestellung oder können sich die beiden bestellten Schiedsrichter nicht auf einen gemeinsamen Obmann des Schiedsgerichtes einigen, so hat die Vollversammlung bei ihrer nächsten Sitzung diese Schiedsrichter zu bestimmen. Die Anrufung des Gerichtes ist daher in solchen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Schiedsgerichtes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zu den Sitzungen sind die Streitparteien nachweislich schriftlich zu laden. Am Beginn der Sitzung ist den Streitparteien Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte darzulegen und ihre Beweise vorzubringen (Grundsatz des beiderseitigen rechtlichen Gehörs).
- (6) Der Ort der Sitzung, die teilnehmenden Personen, der Streitgegenstand, das Abstimmungsergebnis und die Entscheidung (Schiedsspruch) selbst ist ebenfalls schriftlich zu dokumentieren und von den Schiedsrichtern zu unterfertigen. Den Parteien sind die Ausfertigungen des Schiedsspruches nachweislich zuzustellen.
- (7) Das Schiedsgericht entscheidet geheim und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich dem Urteil des Schiedsgerichtes nicht unterwerfen oder dieses nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Statutenänderung

Für jede Statutenänderung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Ratsmitglieder in der Vollversammlung und die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder notwendig. Die Bestimmung des § 8, Abs.3, dieser Statuten über die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung und das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses finden in diesem Falle nicht Anwendung.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Vollversammlung, die über die Auflösung des Vereines zu entscheiden hat, ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses ist überdies eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder der Vollversammlung notwendig. Der Antrag auf Auflösung des Vereines und die Einladung zu dieser Vollversammlung ist sechs Wochen vorher mittels eingeschriebenen Briefes an alle Vereinsmitglieder (Ratsmitglieder, fördernde Mitglieder) zu senden. Die Bestimmung des § 8, Abs. 1 und 3, dieser Statuten über die Einberufung der Vollversammlungen, die Beschlussfähigkeit der Vollversammlungen und die Erfordernis der Gültigkeit von Beschlüssen finden in diesem Fall nicht Anwendung.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss nach Erfüllung aller Verpflichtungen, das noch verbleibende Vermögen einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung, der nach den Bestimmungen BAO §§ 34 ff gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist, übertragen werden, worüber im Auflösungsbeschluss mit den dafür vorgeschriebenen Zustimmungserfordernissen zu entscheiden ist.

Die Vollversammlung, die die Auflösung des Vereines beschließt, ist nicht berechtigt, diesen Absatz der Statuten abzuändern.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vollversammlung (Ratsversammlung) am 17. April 2004 beschlossen.